

III- 5120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

Nr. 2536/1

1983-03-10

der Abgeordneten Dr. Neisser
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Stempelgebührenbefreiung für Eingaben

Mit Schreiben vom 19.8.1981 ersuchte ein Einschreiter in einem Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen um die Zusendung einer Abschrift oder Kopie eines Erlasses vom 19. 3. 1981
Zahl G 400/1/1 - IV/10/81.

Der Einschreiter ersuchte um die Übermittlung einer Abschrift dieses Erlasses in seiner Funktion als Mitglied der Bezirksvertretung Alsergrund und in seiner Eigenschaft als Funktionär des Österreichischen Mieter- und Siedlungsbundes.

Das Bundesministerium für Finanzen beurteilte das Schreiben mit der Bitte um eine Erlaßabschrift als gebührenpflichtig und schrieb S 100,- Eingabengebühr vor und wies darauf hin, daß für eine Erlaßabschrift eine weitere Gebühr von S 100,- zu entrichten wäre.

Da der Einschreiter der Aufforderung um Vergebührung nicht nachkam, weil er sich unterdessen den Erlaß anderweitig beschafft hatte, schrieb das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien mit Bescheid vom 11.1.1982 eine Gebühr von S 100,- und eine 100%ige Erhöhung dieser Gebühr wegen Nichtentrichtung und damit S 200,- dem Einschreiter zur Bezahlung vor. Der Einschreiter berief gegen diesen Bescheid. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, wies diese Berufung als unbegründet ab.

-2-

Abgesehen von der Tatsache, daß es nicht logisch erscheint, wenn eine telefonische Auskunft durch Behörden gebührenfrei ist, schriftliche Auskunftsbitte jedoch nicht, erscheint es äußerst problematisch, daß Bezirksräte, wenn Sie ihrer öffentlichen Funktion nachkommen und sich für die Erfüllung ihrer Funktion notwendige Auskünfte bei Behörden beschaffen wollen, mit Gebühren belastet werden. Es wäre daher dafür vorzusorgen, daß in Hinkunft die Gebührenbefreiung gemäß § 2 Gebührengesetz auch für Mitglieder der Bezirksvertretung gilt.

Angesichts des oben geschilderten Falles, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Werden Sie das Gebührengesetz in der Richtung novellieren, daß in Hinkunft die Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper, wenn Sie in Ausübung ihrer Funktion tätig werden, hinsichtlich ihres schriftlichen Verkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung von Gebühren befreit werden?